

RS Vwgh 1989/5/23 86/04/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §77 Abs1;

Rechtssatz

Beschränken sich die Amtssachverständigen in einem Verfahren um Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage darauf, die Vorschreibung verschiedener Auflagen zu beantragen, ohne sich mit den zu erwartenden Immissionen auseinander zu setzen, bildet dieses Vorbringen keine taugliche Grundlage für die der Behörde obliegende Beurteilung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986040168.X02

Im RIS seit

02.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at